

Tagung Stammzellforschung, 17. und 18.1.2008, Wien

**Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien
Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt, Wien**

o. Univ.-Prof. Dr. Ulrich H.J. Körtner
Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien
Spitalgasse 2-4, Hof 2, A-1090 Wien

Stammzellforschung: Der bisherige Diskurs in der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt

Die Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt hat sich in den zurückliegenden Funktionsperioden nur anlassbezogen mit der Stammzellforschung, nicht aber mit ihrer allfälligen gesetzlichen Regelung befasst. Ihre im Mai 2002 veröffentlichte Stellungnahme, der eine mehrmonatige intensive Diskussion vorausging, hat sich zur Stammzellforschung im Kontext des 6. Rahmenprogramms der Europäischen Union zur Forschungsförderung für die Jahre 2002 bis 2006 geäußert.

Während aber acht der damals neunzehn Kommissionsmitglieder jegliche Forschung an embryonalen Stammzellen kategorisch abgelehnt haben, weil sie deren Gewinnung für ethisch inakzeptabel hielten, befürwortete eine Mehrheit von elf Mitgliedern zumindest Forschungsarbeiten an bereits existierenden embryonalen Stammzelllinien, sofern eine Reihe von Auflagen eingehalten werde. Auch müsse für jedes Forschungsprojekt eine Einzelprüfung erfolgen.

Bemerkenswerterweise hat sich die Kommission im Jahr 2002 trotz divergierender Standpunkte zur embryonalen Stammzellforschung einstimmig für die nationale Umsetzung der Biopatentrichtlinie der EU ausgesprochen, obwohl diese gerade wegen der nicht ausgeschlossenen Möglichkeit, im Rahmen einer technischen Lehre auch embryonales Gewebe – z.B. eben embryonale Stammzellen – zu patentieren, auch auf politischer Ebene europaweit umstritten ist.

Seither wurde die Diskussion in der Bioethikkommission nicht fortgeführt. Zwar hat die Bioethikkommission das Thema indirekt in ihrem Zwischenbericht zum reproduktiven Klonen vom Februar 2003 berührt. Das Dokument spricht sich für ein ausdrückliches gesetzliches Verbot des reproduktiven Klonens aus. Allerdings müsste nach der Empfehlung der Bioethikkommission „aus der Formulierung eindeutig hervorgehen, dass es sich bei dem Verbot um eine exemplarische Bestimmung handelt, die keinen Schluss auf die Bewertung des sog. therapeutischen Klonens erlaubt“.

Die im Untertitel des Berichtes angekündigte „ausführliche Stellungnahme zur Anwendung des Klonens auf den Menschen, zum Embryonenschutz und zur Forschung an Embryonen, zur Präimplantationsdiagnostik sowie zu weiteren Fragen der Fortpflanzungsmedizin“ liegt jedoch bis heute nicht vor. Insofern ist die Wiederaufnahme des Themas in der Bioethikkommission überfällig.